Bei Alkoholkontrollen und Drogenkontrollen haben Sie mehr Rechte, als Sie denken!

Beigesteuert von Udo Reissner
Montag, 22. Februar 2016

Fachanwalt Verkehrsrecht Augsburg: GrundsÃ¤tzlich muss nach unserem Rechtssystem niemand an seiner strafrechtlichen Ãœberführung mitwirken ? zumindest nicht aktiv. Aus diesem Grunde sollte auch tunlichst nicht geholfen werden, belastendes Material zu sammeln, wenn das rechtlich zulÃ¤ssig vermeidbar ist. Tipp: Nutzen Sie deshalb alle Rechte, die Ihnen helfen, bÃ¶se Folgen eventuell zu mildern. Wie man sich richtig verhalten sollte, erfahren Sie hier.
Betroffene von Alkoholkontrollen und Drogenkontrollen, sind in unserer, u. a. auf Verkehrsrecht und zugleich Strafrecht spezialisierten Kanzlei keine seltenen Besucher. Die wichtige Frage, wie man sich bei den Kontrollen hÃ¤tte richtig verhalten sollen, wird in der Regel zu spÃ¤t gestellt. Und so folgte dem Fehler, sich Ã¼berhaupt ans Steuer gesetzt zu haben, der nÃ¤chste.
GrundsÃ¤tzlich stehen zur Erfassung und Messung des Grades der Alkoholisierung zwei MÃ¶glichkeiten zur VerfÃ¼gung: Die Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) und die Messung der Blutalkoholkonzentration (BAK).
Die AAK wird in Milligramm pro Liter Atemluft (mg/l) gemessen, die BAK in Promille. Als MaÃŸeinheit dient das MassenverhÃ¤ltnis Milligramm Alkohol pro Gramm Blut (mg/g). Das VerhÃ¤ltnis zueinander entspricht etwa 1 (AAK): 2,1 (BAK), es entsprechen also 1,0 mg/l AAK etwa 2,1 mg/g BAK (= 2,1 Promille). Nach einer allgemein Ã¼blichen Faustformel errechnen sich die Promille BAK also aus dem Doppelten der AAK.
Die AAK / BAK Grenzwerte
Der gesetzlich festgelegte Grenzwert liegt bei 0,25 mg/l Atemalkohol oder 0,5 mg/g (Promille) Blutalkohol. Eine Ordnungswidrigkeit nach Â§ 24a Abs. 1 StVG liegt dann vor, wenn der Betroffene / Beschuldigte einen Atemalkoholwert von mindestens 0,25 mg/l Atemluft oder 0,5 mg/g (Promille) Blutalkohol aufweist.
Sofern sich jedoch ab einer BAK von 0,30 mg/l (Promille) ein alkoholbedingter Fahrfehler dazu gesellt z.B. das Überfahren einer roten Ampel, ein Auffahrunfall oder das Abkommen von der StraÃŸe ? kÃ¶nnen die Folgen dramatisch sein: Dann wird die Ordnungswidrigkeit nach Â§ 24a Abs. 1 StGV in der Regel automatisch zu einem strafrechtlichen Vergehen der Trunkenheit im Verkehr nach Â§ 316 StGB. WÃ¤hrend im Falle der Ordnungswidrigkeit neben der GeldbuÃŸe ?nur? ein Fahrverbot von 1 bis max. 3 Monaten die Folge ist, droht fÃ¼r den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung der Entzug der Fahrerlaubnis mit einer Sperre von mindestens 6 Monaten ? in der Regel deutlich mehr. Das Fahrverbot endet nach Ablauf darÃ¼ber hinaus automatisch, nach einem Entzug muss die Fahrerlaubnis hingegen neu beantragt werden, was immer wieder zu Schwierigkeiten fÃ¼hrt.
Ab einer BAK von 1,1 mg/g (Promille) ist es mit der Ordnungswidrigkeit ebenfalls vorbei und die TÃ¼re fÃ¼r ein Strafverfahren nach Â§ 316 StGB Ã¶ffnet sich. Dieser Wert gilt in der Rechtsprechung seit Jahren als gesicherte Grenze fÃ¼r die Annahme der absoluten FahruntÃ¼chtigkeit mit den beschriebenen Folgen.
Sofern die Atemalkoholkontrolle fehlerfrei durchgefÃ¼hrt wurde, ist das Ergebnis fÃ¼r ein BuÃŸgeldverfahren ? und nur dafÃ¼r ? verwertbar. In einem Strafverfahren kann eine Verurteilung jedoch ausschlieÃŸlich auf der Grundlage einer Blutalkoholuntersuchung erfolgen, die AAK ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) hierfÃ¼r nicht ausreichend.
Ob eine Atemalkoholkontrolle entsprechend der Rechtsprechung des BGH fehlerfrei durchgefÃ¼hrt wurde, kann in der Regel erst nach erfolgter Akteneinsicht eingeschÃ¤tzt werden. Den Betroffenen / Beschuldigten wird Akteneinsicht jedoch nicht unmittelbar gewÃ¤hrt, weshalb ein Rechtsanwalt mit dieser Aufgabe betraut werden muss.
Wie aber verhÃ¤lt man sich aus Sicht des Strafverteidigers ? die naturbedingt mit den moralischen Aspekten nicht immer in Einklang zu bringen ist ? bei einer Alkoholkontrolle oder Drogenkontrolle richtig?
GrundsÃ¤tzlich muss nach unserem Rechtssystem niemand an seiner strafrechtlichen Überführung mitwirken ? zumindest nicht aktiv. Aus diesem Grunde sollte auch tunlichst nicht geholfen werden, belastendes Material zu sammeln, wenn das rechtlich zulÃ¤ssig vermeidbar ist.
Angaben zum Trinkende und zur Trinkmenge verweigern
Angaben zu Trinkmenge und zum Trinkende sollten gegenÃ¼ber der Polizei unter keinen UmstÃ¤nden gemacht werden. Eine gerichtsverwertbare Atemalkoholmessung setzt voraus, dass zwischen dem gesicherten Zeitpunkt des Trinkendes und dem Zeitpunkt der ersten Atemalkoholmessung ein zeitlicher Abstand von mindestens zwanzig Minuten liegt. Die Uhrzeit der jeweiligen Messung findet sich auf dem Messprotokoll wieder. Liegen keine Informationen zum Trinkende vor, ist als gesicherter Zeitpunkt immer erst der Zeitpunkt der Polizeikontrolle heranzuziehen mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt noch 20 Minuten zu warten sind. 20 wichtige Minuten, in denen der KÃ¶rper Minute fÃ¼r Minute den Alkohol weiter abbauen kann. WÃ¤hrend MÃ¤nner durchschnittlich 0,15 Promille Alkohol pro Stunde abbauen, sind es bei Frauen nur 0,13 Promille.
Atemalkoholtest keine Pflicht ? Expertentipp: Verweigern !!
UnabhÃ¤ngig davon sollten sich Betroffene / Beschuldigte sehr gut Ã¼berlegen, ob sie an einer Atemalkoholkontrolle mitwirken. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht und in der Regel ist unser Rat zu diesem Thema auch eindeutig: Ablehnen!! ? es sei denn, man ist mit gesicherten 0,0 Promille unterwegs.
Die Atemalkoholuntersuchung dient in erster Linie dazu, den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nach Â§ 24a Abs. 1 StGV gerichtsverwertbar zu fÃ¼hren, in zweiter Linie dient sie dazu, den Anfangsverdacht einer Straftat der Trunkenheit im Verkehr nach Â§ 316 StGB oder der StraÃŸenverkehrsgefÃ¤hrdung nach Â§ 315c StGB zu erhÃ¤rten. An der ErhÃ¤rtung eines derartigen Anfangsverdachtes muss aber niemand mitwirken. Das ist Aufgabe der Polizei.
Was aber passiert, wenn der Atemalkoholtest verweigert wird?
Die sich damit fÃ¼r die Polizeibeamten zwingend stellende Frage ist die, ob der Betroffene/Beschuldigte zum Zwecke

der Blutentnahme mit auf die Wache genommen wird, oder nicht. Da es sich hierbei um eine Frage handelt, deren Beantwortung dem Ermessen der Polizeibeamten unterliegt, wird es also darauf ankommen, wie sicher sie sich sind. In ZweifelsfÃ¤llen sind die Chancen nicht gering, dass auf eine Blutentnahme verzichtet wird und die Polizeibeamten den Betroffenen/Beschuldigten weiter fahren lassen. Denn zum einen kosten Blutentnahmen Geld ? zu Unrecht angeordnete Blutentnahmen gehen zu Lasten der Staatskasse und bedÃ¼rfen einer Rechtfertigung. Zum anderen schwebt auch immer der Straftatbestand der KÃ¶rperverletzung im Amt nach Â§ 340 StGB Ã¼ber der Handlungsweise der Polizeibeamten, der nicht zu vernachlÃ¤ssigen ist. Denn:

(1) Ein AmtstrÃ¤ger, der wÃ¤hrend der AusÃ¼bung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine KÃ¶rperverletzung begeht oder begehen lÃ¤sst, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fÃ¼nf Jahren bestraft. In minder schweren FÃ¤llen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fÃ¼nf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Schon der Versuch ist strafbar.
Sollte der Betroffene / Beschuldigte dennoch zur Blutentnahme mit zur Wache genommen werden, sollte er auch zur Nachtzeit grundsÃ¤tzlich auf eine richterliche Anordnung der Blutentnahme bestehen und auf keinen Fall einer freiwilligen Blutentnahme zustimmen ? was nicht heiÃŸt, dass er sich dagegen wehren darf / kann / soll. Da der Betroffene / Beschuldigte jedenfalls dazu verpflichtet ist, die MaÃŸnahme der Blutentnahme zu dulden, ist jeglicher (auch passiver) Widerstand tunlichst zu unterlassen, im Ãœbrigen auch sinnlos. Der Widerspruch gegen die MaÃŸnahme sollte im Protokoll vermerkt werden. SpÃ¤testens in Anwesenheit des Arztes sind die Polizeibeamten dann in der Regel auch bereit, dieser Bitte nachzukommen. Neben dem in Strafverfahren allgemein gÃ¼ltigen Grundsatz Schweigen ist Gold, ist oberstes Prinzip jedoch: Freundlich bleiben !! Zum einen machen auch die Polizeibeamen nur ihren Job, zum anderen ist es nicht selten, dass der ursprÃ¼ngliche Verdacht (hier: der Trunkenheit im Verkehr) nicht gefÃ¼hrt werden kann, sich jedoch im Zusammenhang mit der MaÃŸnahme verfolgbare Straftaten des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte oder der Beleidigung ergeben. Unbeteiligte und gÃ¤nzlich neutrale Entlastungszeugen wird es naturgemÃ¤ÃŸ meist nicht geben.
Sonderproblem: Drogenfahrt
Bei Verdacht auf eine Fahrt unter BetÃ¤ubungsmitteln gilt Ã¤hnliches.
Die Nachweisbarkeit von THC ist von allen BetÃ¤ubungsmitteln die LÃ¤ngste. Der Konsum fÃ¼r sich allein ist nicht strafbar, kann allerdings den FÃ¼hrerschein kosten. Deswegen gilt auch hier: Schweigen ist Gold !!
Als Faustregel gilt: Im Urin ist die Nachweisbarkeit Ã¼ber Tage mÃ¶glich, im Blut / Serum Ã¼ber Stunden.
Folgende Referenzwerte der Nachweisbarkeit des Drogenkonsums gelten:

Da die Nachweisdauer im Urin in der Regel deutlich lÃ¤nger ist, als im Blut, sollte auch hier einer Urinprobe nicht zugestimmt werden. Die Polizei kann auch keinen Betroffenen / Beschuldigten dazu zwingen, am StraÃŸenrand die Hose runter zu lassen. Auch der Vortest ist freiwillig. Die Verweigerung wird / kann dann unter den oben zum Thema Alkohol beschriebenen GrundsÃ¤tzen jedoch zur Blutentnahme fÃ¼hren.
Sonderproblem: Sicherstellung / Beschlagnahme des FÃ¼hrerscheins
Besteht nach Auffassung der Polizei der Verdacht, dass ein Betroffener / Beschuldiger unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug im Ã¶ffentlichen StraÃŸenverkehr gefÃ¼hrt hat, dann kann der FÃ¼hrerschein unter bestimmten Voraussetzungen eingezogen, also sichergestellt bzw. (gegen den Willen des Inhabers) beschlagnahmt werden.
Die Anordnung zur Sicherstellung oder Beschlagnahme kann entweder vom Richter, oder unter gewissen Voraussetzungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erfolgen.
UnabhÃ¤ngig der Frage, ob der FÃ¼hrerschein zu Recht sichergestellt / beschlagnahmt wurde, darf hiervon ab diesem Zeitpunkt kein Gebrauch mehr gemacht werden. Solange der FÃ¼hrerschein sichergestellt oder beschlagnahmt ist, dÃ¼rfen also keine fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge im Ã¶ffentlichen StraÃŸenverkehr mehr gefÃ¼hrt werden. Zuwiderhandlungen kÃ¶nnen den Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfÃ¼llen.
Wer jedoch den FÃ¼hrerschein nicht mit sich fÃ¼hrt, begeht eine in der Regel mit 10,00? zu ahndende Ordnungswidrigkeit ? dessen FÃ¼hrerschein kann aber auch nicht beschlagnahmt weden. Die Polizei kann nÃ¤mlich nur das beschlagnahmen, was sie auch kÃ¶rperlich auffindet, der FÃ¼hrerschein muss also auch greifbar sein. Ist das nicht der Fall, muss die Polizei Ã¼ber die Staatsanwaltschaft bei Gericht die vorlÃ¤ufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach Â§ 111a StPO beantragen, was gelegentlich Wochen dauern kann. Bis dahin kann dann mÃ¶glicherweise auch durch die Blutalkoholuntersuchung der Nachweis gefÃ¼hrt werden, dass ein Grund fÃ¼r die Beschlagnahme bzw. die vorlÃ¤ufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vorliegt.
Drohende MPU
Da nach den jÃ¼ngsten Tendenzen in der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung auch bei ErsttÃ¤tern unter 1,6 Promille BAK die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von der Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) abhÃ¤ngig gemacht werden kann,ist dringend dazu anzuraten, unverzÃ¼glich nach der Alkoholfahrt oder Drogenfahrt anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine MPU wird jedoch nur dann erfolgreich zu bestehen sein, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen. Wer jedoch bis zum Ablauf der Sperrfrist abwartet, diese zu schaffen, verschenkt die vergangene Zeit bis dahin.
Der allerbeste Tipp
Alles richtig macht jedoch mit Sicherheit derjenige, der sich schlicht und einfach an die goldene Regel hÃ¤lt: Wer Alkohol konsumiert und sei es auch nur eine halbe MaÃŸ lÃ¤sst sein Auto von Beginn an zu Hause, es aber jedenfalls stehen. Im eigenen Interesse und in dem der Ã¼brigen Verkehrsteilnehmer.

Â

Â
Rechtsanwalt Udo Reissner, Strafverteidiger, Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt und Schwacke Vertragsanwalt

Â
Hier finden Sie weitere Informationen zum Verkehrsrecht und Verkehrsstrafrecht
? Fachanwalt Verkehrsrecht, Verkehrsstrafrecht

? Strafverteidiger in Verkehrsstrafsachen

? Ordnungswidrigkeiten und BuÃŸgeld

? Fahrverbot, Fahrerlaubnis-Entzug und MPU

? EU-Fahrerlaubnis

? Punktesystem: Das neue Fahreignungsregister

? 7/24-Strafverteidiger-Notdienst: Tel. 01 60 / 963 825 41. Sofort-Kontakt statt voreiliger Aussagen!

? Aktuelle Urteile

? Blog Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

? Pressemeldungen Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

Â

Bildrechte: Â© MaÃŸkrÃ¼ge : Fotolia.com / A. Bachert; Â© Polizeikontrolle : Fotolia.com / J. FÃ¤lchle; Â© Composing: RAe Reissner et al.

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...